

Die wichtigsten Neuigkeiten des Haushaltsgesetzes 2018 Erster Teil

FÜR ARBEITGEBER:

AUSZAHLUNGSFORM DER LÖHNE UND GEHÄLTER (ABS. 910 BIS 914)

Ab dem **01.07.2018** dürfen die Löhne und Gehälter nur mehr mittels Banküberweisung, elektronischer Überweisung oder mittels Schecks bezahlt werden. Eine direkte Auszahlung in Bargeld ist nicht mehr möglich und bei Übertretung wurde eine Strafe im Ausmaß von Euro 1.000 bis Euro 5.000 vorgesehen.

Weiters gilt die vom Arbeitnehmer auf dem Lohnstreifen angebrachte Unterschrift nicht mehr als Beweis oder als Quittung des ausbezahlten Lohnes.

N. B. Damit die Löhne steuerrechtlich noch dem Jahr 2017 zugeordnet werden können, müssen die Arbeitnehmerlöhne und jener der Verwalter bis spätestens 12. Jänner 2018 ausbezahlt werden.

ABSETZBARKEIT VON DER IRAP GRUNDLAGE DER KOSTEN DER SAISONSANGESTELLTEN (ABS. 116)

Die Kosten der Saisonsangestellten sind ab dem Jahr 2018 von der IRAP Grundlage vollständig abziehbar, wenn die Saisonsangestellten mindestens für 120 Tage, auch in zwei Steuerjahren beim selben Betrieb angestellt war.

FÜR UNTERNEHMER:

ABSCHAFFUNG DER BENZINKARTE (ABS. 920 BIS 927)

Das Haushaltsgesetz hat die Abschaffung der Benzinkarten für den Ankauf von Treibstoffen vorgesehen. Die Ankäufe von Treibstoffen bei Tankstellen werden in Zukunft nur mehr mittels elektronischer Rechnung dokumentiert. Zum Zweck der Absetzbarkeit der Kosten und der Mehrwertsteuer der Benzinspesen darf der Ankauf des Treibstoffes nur mehr mittels Kreditkarte, Debitkarte oder aufladbare Karten (prepagate) erfolgen. **Die neuen Bestimmungen treten mit dem 01.07.2018 in Kraft.**

Den Tankstellen wird ein Steuerabsetzbetrag im Ausmaß von 50 % der von den Kreditkartenfirmen angelasteten Spesen zuerkannt.

VERLÄNGERUNG DER SUPER- UND HYPERABSCHREIBUNGEN (ABS. 29 BIS 36)

Die Super- und Hyperabschreibungen wurden für das Jahr 2018 verlängert. Nicht mehr verlängert wurde die Superabschreibung für PKW's im Sinne des ex Art. 164, Absatz 1, Buchstabe b) Einkommenssteuergesetz, für PKW's welche den Angestellten zur Verfügung gestellt wurden (ex Buchstabe b-bis) und den PKW's, welche Gegenstand einer Tätigkeit sind und für den öffentlichen Personentransport verwendet werden (im Sinne des Buchstabens a).

STEUERGUTHABEN FÜR FORTBILDUNGSKOSTEN DER ANGESTELLTEN – INDUSTRIE 4.0 (ABS. 46 BIS 56)

Für das Jahr 2018 wurde ein Steuerguthaben im Ausmaß von 40 % der Kosten für die Ausbildung des lohnabhängigen Personals im Bereich der im nationalen Plan Unternehmen 4.0 vorgesehenen Technologien eingerichtet.

WERT DER WESENTLICHEN GÜTER (Abs. 19)

Die ordentlichen und außerordentlichen Instandhaltungsarbeiten im Sinne der Buchstaben a) und b) des Absatzes 1 des Art. 31, Gesetz Nr. 457/78 (jetzt Art. 3, DPR Nr. 380/2001) auf Gebäuden, die hauptsächlich Wohnzwecke dienen, sind dem begünstigten Mehrwertsteuersatz von 10 % unterworfen.

Wenn bei solchen Instandhaltungsarbeiten wesentliche Güter angekauft werden, besteht die Regelung darin, daß wenn die wesentlichen Güter weniger als 50 Prozent des Gesamtauftrages betragen, dann kann die gesamte Leistung mit dem Mehrwertsteuersatz von 10 Prozent abgerechnet werden. Wenn der Wert der wesentlichen Güter (z. B. Fenster oder Türen) diese Schwelle überschreitet, dann wird die Bemessungsgrundlage wie folgt aufgeteilt: Gesamtbetrag minus Wert des wesentlichen Gutes; das Doppelte dieses Differenzbetrages unterliegt dem ermäßigten Mehrwertsteuersatz von 10 %, der Restbetrag wird dem ordentlichen Mehrwertsteuersatz von 22 % unterworfen.

Mit dem Haushaltsgesetz wurde nun die Identifizierung der wesentlichen Güter und die Ermittlung des entsprechenden Wertes definiert. Nun wurde gesetzlich festgehalten, daß bei den wesentlichen Gütern allein die Material- und die Personalkosten als Wert herangezogen werden, nicht der anteilige Gewinn und die Vertriebskosten. Auf der Rechnung des Lieferanten/Dienstleisters muß neben der Dienstleistung auch der Wert des wesentlichen Gutes angeführt werden.

AUSDEHNUNG DER ELEKTRONISCHEN FAKTURIERUNG (Abs. 909 UND VON 915 BIS 917)

Ab dem 01.01.2019 ist eine Ausdehnung der elektronischen Fakturierung zwischen Unternehmen (B2B) und zwischen Unternehmen und Privatpersonen (B2C) geplant. Auf dieses Thema wird zu einem späteren Zeitpunkt genauer eingegangen.

VERKAUF VON BENZIN/DIESEL

Ab dem 01.07.2018 wird die Pflicht zur Speicherung / telematischen Übermittlung an die Agentur der Einnahmen der Tagesinkassi für den Verkauf von Benzin / Diesel als Treibstoffe für Motoren vorgesehen.

AUSSETZUNG DER KOMPENSIERUNGEN IM MODELL F24 (Abs. 990)

Die Agentur der Einnahmen kann bei Risikoprofilen, zwecks Kontrolle der korrekten Anwendung des Guthabens, die Kompensierung der Modelle F24 bis zu 30 Tage aussetzen. Solche Risikoprofile können als Beispiel sein, wenn ein Guthaben von einem anderen Subjekt als dem tatsächlichen Eigentümer kompensiert wird oder wenn im Modell F24 Kompensierungen von Guthaben durchgeführt werden, die frühere Jahre betreffen oder für zu kompensierende Guthaben bei Steuerschulden von Steuerzahlkarten.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN:

ERHÖHUNG DER EINKOMMENSRENZE FÜR ZU LASTEN LEBENDE KINDER (Abs. 252 UND 253)

Der Betrag des Einkommens, bis welchem die Kinder bis zu einem Lebensalter von 24 Jahren als zu Lasten des Steuerträgers gelten, wurde auf Euro 4.000 erhöht. Diese Bestimmung gilt ab dem 01.01.2019

VERLÄNGERUNG DER STEUERABSETZBETRÄGE 65% UND 50 %

Die Steuerabsetzbeträge im Ausmaß von 65 % und 50 % betreffend die Energiesparmaßnahmen und den baulichen Sanierungsarbeiten wurden **mit Änderungen** bis zum 31.12.2018 verlängert.

STEUERABSETZBETRÄGE FÜR DEN ANKAUF VON NEUEN MÖBELN UND ELEKTROGERÄTEN (ABS. 3, BUCHSTABE B)

Verlängert wurden auch die Steuerabsetzbeträge im Ausmaß von 50 % für den Ankauf von Möbeln und Haushaltsgeräten der Energieklasse A+ (A für Backrohre). Dieser Steuerabsetzbetrag steht für Kosten bis zu 10.000 Euro, aufgeteilt auf 10 Raten, zu und die Ankäufe müssen im Zusammenhang mit einer Sanierungstätigkeit der Wohneinheit durchgeführt werden.

STEUERBONUS FÜR DIE GESTALTUNG DER GRÜNFLÄCHEN (ABS. 12 BIS 15)

Es wurde ein neuer Steuerabsetzbetrag im Ausmaß von 36 % und bis zu einem Höchstbetrag der Kosten von Euro 5.000 für die Gestaltung der Grünflächen „sistemazione a verde“ vorgesehen.

ERHÖHUNG DER BEFREIUNGSGRUNDLAGE FÜR ENTSCHÄDIGUNGEN IM AMATEURSPORTBEREICH (ABS. 367)

Für Entschädigungen, pauschale Rückerstattungen, Prämien und Vergütungen im Bereich der Tätigkeit der Amateursportvereine, die für nicht berufsmäßig ausbezahlte Leistungen entrichtet werden, wurde der Betrag, welcher nicht als Steuergrundlage gilt, von Euro 7.500 auf Euro 10.000 erhöht.

BONUS FÜR DEN ANKAUF VON MUSIKINSTRUMENTE (ABS. 643)

Auch für das Jahr 2018 ist ein Beitrag im Ausmaß von 65 % bis zu einem maximalen Betrag von Euro 2.500, des Ankaufpreises für ein neues Musikinstrument vorgesehen u. zw. zu Gunsten von Studenten von Musiklyzeen, vorakademischen Kursen, für Diplomkurse des I. und II. Grades der Konservatorien, der Hochschulen des Musikstudiums und der Institutionen der Musik- und Tanzlehre, welche die Zulassung zur Verleihung von Studientiteln im Bereich der Kunst, der Musik und des Tanzes ermächtigt sind.

VERSICHERUNGSPOLIZZEN RISIKO NATURKATASTROPHEN (ABS. 768 BIS 770)

Es wird nun ein Steuerabsetzbetrag im Ausmaß von 19% für Versicherungsprämien zuerkannt, welche für das Risiko von Naturkatastrophen abgeschlossen werden. Diese Bestimmungen gelten für Polizen, welche ab dem 01.01.2018 abgeschlossen werden.

AUFWERTUNG VON GRUNDSTÜCKEN UND BETEILIGUNGEN (ABS. 997 UND 998)

Es können wieder Grundstücke oder Beteiligungen mittels Entrichtung einer Sondersteuer von 8 % aufgewertet werden.

Nicht mehr verlängert wurden folgende Bestimmungen:

- Absetzbarkeit der Mehrwertsteuer für den Ankauf von Gebäuden der Energieklasse A / B;
- Der Steuerabsetzbetrag im Ausmaß von 20 % für den Ankauf von neuen Immobilien zwecks Vermietung;
- Die Zuweisung der Güter an die Gesellschafter sowie die Ausscheidung der Immobilien bei Einzelunternehmen.

Für eventuelle Rückfragen bzw. genauere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
- Dr. Corrado Picchetti -

